



# Sponsoring-Richtlinien des ENTEGA-Konzerns

Stand: 18.03.2011 Ö/11

Die ENTEGA AG ist einer der führenden regionalen Energie- und Infrastrukturdienstleister in Deutschland. Wir sind ein Nachhaltigkeitskonzern, der Daseinsvorsorge innovativ gestaltet. Mit unseren Produkten und Dienstleistungen leisten wir einen dauerhaften Beitrag für eine zukunftsfähige Lebenswelt. Das Ganze zu sehen ist unser Anspruch, deshalb gilt für uns als Klimaschutzbeitrag der Dreischritt „CO<sub>2</sub>-Emissionen Vermeiden, Vermindern, Kompensieren“.

Wir nehmen unsere Verantwortung gegenüber Menschen und Umwelt auch im Sponsoringbereich ernst, deshalb fördern und unterstützen wir zahlreiche Projekte und Einrichtung im sozialen, sportlichen, kulturellen und ökologischen Bereich.

## 1. Was ist Sponsoring?

Sponsoring basiert auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit und Partnerschaft.

Dabei unterstützt der Sponsor freiwillig Personen, Gruppen oder Vereine bzw. Institutionen und Einrichtungen mit Geld- oder Sachmitteln sowie Dienstleistungen. Hieran gekoppelt ist eine Gegenleistung der Gesponserten, z. B. die werbewirksame Verwendung des Marken- oder Firmennamens des Sponsors. Darüber hinaus kann der Sponsor die vereinbarten Sponsorships auch kommunikativ im Rahmen seiner Public Relations nutzen.

In einem Sponsoring-Vertrag werden getroffene Vereinbarungen konkretisiert, als Sponsorship festgehalten und sodann durchgeführt.

Dem Sponsoring des ENTEGA-Konzerns liegt ein Sponsoringkonzept zugrunde, das die Maßnahmen - auch unter strategischer Sicht (Berücksichtigung der grundsätzlichen Ausrichtung des Konzerns) - detailliert für einen fest definierten Zeitraum darstellt.

## 2. Unterscheidung des Sponsorings von einer Spende

Eine Spende ist eine freiwillige Geld-, Sach- oder Dienstleistung für die keinerlei Gegenleistung vereinbart oder erwartet wird.

Unter den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen dementsprechend keine Sachzuwendungen geringen Werts mit Logoaufruck der ENTEGA oder eines ihrer Tochterunternehmen, die anlässlich von Festen und Feiern gestiftet werden können, wenn aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung von vornherein auszuschließen ist, dass damit eine regelwidrige Einflussnahme auf Führung von Amts- und Dienstgeschäften ausgeübt werden kann oder soll. Beispiele hierfür sind Tombolaspenden für Schul-, Kindergartenfeste, Weihnachtsfeiern karitativer und sozialer Einrichtungen.

Der ENTEGA-Konzern hat für Spenden zugunsten des gemeinnützigen bürgerschaftlichen Engagements eine eigene unabhängige Stiftung eingerichtet. Ausschließlich die ENTEGA-Stiftung ist zuständig und verantwortlich für Geldspenden. Ausnahmen bilden die ENTEGA-Weihnachtspenden, Jubiläumsspenden und Spenden aus Anlässen der allgemeinen Repräsentanz. Sach- und Dienstleistungen werden nicht getätigt.

## 3. Was und wer wird gefördert?

Das Sponsoring des ENTEGA-Konzerns liegt in der Förderung von Maßnahmen sowie Projekten mit nachhaltiger Zielsetzung und Ausrichtung in den Bereichen:

- Kunst und Kultur
- Soziale- und humanitäre Projekte
- Sport- und Bewegungsförderung
- Ökologie und Klimaschutz

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- politischen Parteien
- Einzelpersonen
- Privatpersonen, -gruppen, Interessensgemeinschaften
- Alternative religiöse Bewegungen und Einrichtungen
- Projekte mit generell sehr hohen Risiken, v.a. für Mensch und Umwelt (bspw. Projekte mit hoher Umweltbelastung (hoher CO<sub>2</sub>-Ausstoß, Lärmbelästigung, Müll- und Abfallberge etc.)

### **Sponsorings und deren Auswahl**

Die ENTEGA fördert vor allem Projekte im Rhein-Main-Neckar-Raum. Das Sponsoring erfolgt freiwillig und unabhängig. Ein rechtlicher Anspruch auf ein Sponsoring besteht nicht.

Die Entscheidung des Konzerns ein Sponsoring einzugehen ist abhängig von zahlreichen Faktoren wie z. B. der Ausrichtung und den Schwerpunkten des Sponsoringkonzeptes, der wirtschaftlichen Ertragslage des Konzerns, u. v. m.

Sponsoringpartner können Einrichtungen (z. B. Vereine, Institutionen) sein, die ihre Engagements, Projekte und Maßnahmen vor allem in den oben genannten Bereichen tätigen und die der nachhaltigen Ausrichtung des Konzerns entsprechen.

### **Ziel, Zielerreichung und Kontrolle der Sponsoringmaßnahme**

Das gesponserte Projekt/Maßnahme muss ein klares und eindeutiges Ziel haben, damit ein Erfolg des Projektes gemessen werden kann. Das Ziel der Maßnahme muss mit der nachhaltigen Ausrichtung des ENTEGA-Konzerns einhergehen. Dieses ist Grundlage aller Sponsoring-Maßnahmen des Konzerns. Realisierungszeitrahmen oder -zeitpunkt, Umsetzung und erwartete Teilnehmerzahlen oder Kontaktzahlen müssen klar benannt werden. Zur Kontrolle sind Belege (z. B. Printerzeugnisse, Pressemeldungen, digitale/fotografische Aufnahmen, Dokumentationsmappe) erforderlich.

### **Transparenz**

Die ENTEGA fördert Projekte und Maßnahmen mit transparenter Mittelverwendung. Die Mittelverwendung sollte deshalb durch entsprechende Belege nachvollziehbar sein.

### **Öffentlichkeit**

Das Sponsoring muss für die Öffentlichkeit deutlich erkennbar gemacht werden. Art und Umfang der jeweiligen Sponsoringpartnerschaft werden transparent benannt und angemessen kommuniziert. Die Vertragsbedingungen unterliegen grundsätzlich der Schweigepflicht beider Sponsoringpartner.

### **Abhängigkeit - Eigenständigkeit**

Das jeweilige unterstützte Projekt darf nicht vom ENTEGA-Konzern dauerhaft abhängig sein oder werden. Das Projekt soll nach Ablauf des Sponsoringzeitraums ohne Unterstützung vom Konzern eigenständig weitergeführt werden können. Als abhängig gelten deshalb Projekte, die in der Weise allein von der ENTEGA abhängig sind, dass diese aufgrund bestimmender Faktoren ohne die ENTEGA das Projekt einstellen müssten.

### **Folgeleistungen**

Das Sponsoring ist eine freiwillige Leistung und verpflichtet die ENTEGA nicht zu Folgeleistungen nach Ablauf des im Vertrag vereinbarten Zeitraums.

## **4. Ablauf**

- a. Die ENTEGA stellt jedes Jahr ein Konzept für Sponsoringmaßnahmen auf. Ist das Budget ausgeschöpft, können keine weiteren Projekte gefördert werden.
- b. Eine Entscheidung hinsichtlich einer Zu- oder Absage erfolgt in der Regel in einem Zeitraum von 2 – 3 Wochen.
- c. Eine Zusage kann jederzeit widerrufen werden, wenn gewichtige Gründe vorliegen.
- d. Der Sponsoringpartner reicht eine schriftliche Projektskizze, möglichst über die Homepage der ENTEGA ein ([www.entega.ag/sponsoring](http://www.entega.ag/sponsoring)).

- e. Über Zu- oder Absage der Sponsorings wird ausschließlich auf Basis der eingereichten Unterlagen und deren Übereinstimmung mit dem Sponsoringkonzept entschieden. Die Entscheidungen werden im 4-Augen-Prinzip getroffen.
- f. Das Sponsoring wird inhaltlich und rechnungstechnisch, wie schriftlich vereinbart, abgewickelt.
- g. Spendenquittungen können nicht angenommen werden, da es sich beim Sponsoring um einen Geschäftsvorgang und keinen Spendenvorgang handelt.
- h. Jeder Sponsoringpartner erteilt mit Abschluss der Sponsoringvereinbarung die Einwilligung zur Veröffentlichung der Maßnahme durch den ENTEGA-Konzern